



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus der bestehenden Quelfassung zur Gartenbewässerung des Anwesens Schlossweg 18, in Baiersbronn-Obertal

Herr Siegfried Hofmuth, Baiersbronn-Obertal beabsichtigt die weitere Nutzung des Grundwassers aus einer bestehenden Quelfassung auf Flst. Nr. 441, Gemarkung Baiersbronn zur Gartenbewässerung und zum Tränken von Vieh auf seinem Anwesen Baiersbronn-Obertal, Schlossweg 18, Flst. Nr. 439/3, Gemarkung Baiersbronn und hat hierfür die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die Quelfassung wurde in den letzten 40 Jahren zur Eigenwasserversorgung mehrerer Gebäude genutzt. Zwischenzeitlich sind diese betroffenen Gebäude an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Bauliche Maßnahmen sind an der bestehenden Anlage und den verlegten Leitungen nicht vorgesehen.

Dieser Antrag wird hiermit gemäß § 93 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sowie § 73 Abs. 4 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

Montag, 29. November 2021 bis einschließlich Mittwoch, 29. Dezember 2021

beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Baiersbronn, Oberdorfstraße 53 Zimmer Nr. 1 während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Aufgrund der pandemiebedingten Hygieneanforderungen wird vor Einsichtnahme in die Planunterlagen eine telefonische Voranmeldung bei der Gemeinde Baiersbronn, Bauamt unter der Telefonnummer: 07442/8421-216 empfohlen. Weitere Modalitäten der Einsichtnahme und zu den Schutzmaßnahmen werden bei der telefonischen Anmeldung mitgeteilt.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich Mittwoch 12. Januar 2022**), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Baiersbronn, Oberdorfstraße 53, 72270 Baiersbronn oder beim Landratsamt Freudenstadt, Untere Wasserbehörde, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt erheben. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nicht möglich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die fristgemäß erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin, der noch festgesetzt werden muss, behandelt. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nicht fristgemäß erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist, wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
3. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
4. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen werden kann.

Die amtliche Bekanntmachung wird für die Öffentlichkeit auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Freudenstadt unter www.landkreis-freudenstadt.de in der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt.

Freudenstadt, 18. November 2021

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat